



Merkblatt für alle Schaf- und Ziegenhalter zu Kennzeichnung und Registrierung

Gilt auch für Hobbytierhalter

Das Wichtigste in Kürze

(Die ausführlichen Bestimmungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der ADD „Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen“)

1. Betriebsregistrierung

Jeder, der Schafe oder Ziegen hält (auch nur vorübergehend) muss seine Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt anzeigen.

2. Kennzeichnung

Es dürfen nur korrekt gekennzeichnete Tiere zugekauft/eingestellt oder abgegeben werden! Tiere, die vor dem 10.07.2005 geboren sind, müssen mit einer zugelassenen *weißen Bestandsohrmarke* oder einer *genehmigten Tätowierung* gekennzeichnet sein.

Tiere, die später geboren sind, können ebenfalls mit einer *weißen Bestandsohrmarke* gekennzeichnet werden, wenn sie vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Schlachtung in Deutschland bestimmt sind.

Für alle anderen Tiere gilt:

Bei Geburt nach dem 9. Juli 2005 und vor dem 1. Januar 2010: Grundsatz: doppelte gelbe Einzeltierohrmarken (Ausnahmen: siehe o.g. Merkblatt der ADD)

Bei Geburt nach dem 31.12.2009: Grundsatz: Ein elektronisches Kennzeichen und eine gelbe Einzeltierohrmarke (Ausnahmen: siehe o.g. Merkblatt der ADD)

Frist: Kennzeichnung vor der Verbringung, spätestens jedoch innerhalb von 9 Monaten nach der Geburt.

3. Bestandsregister

Jeder Schaf- und Ziegenhalter muss ein Bestandsregister führen mit den vollständigen Angaben zum Betrieb, zum Verbringen von Schafen und Ziegen und ab 2010 zu im Betrieb geborenen und/oder verendeten Schafen und Ziegen.

4. Begleitpapier

Der abgebende Betrieb muss ein vollständiges Begleitpapier ausstellen.

Tiere dürfen nur mit diesem Dokument in den Verkehr gebracht werden.

Das Originaldokument verbleibt beim aufnehmenden Betrieb und ist von diesem mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.

5. HIT - Datenbank

Der Tierbestand ist zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres an die HIT Datenbank zu melden. Die Meldung muss bis zum 15. Januar erfolgen.

Übernahmemeldungen:

Jeder Schaf- oder Ziegenhalter (auch Händler und Schlachtbetriebe), der Tiere übernimmt oder abgibt, muss dies innerhalb von 7 Tagen an die HIT- Datenbank melden.

Meldewege an die Datenbank

- Online unter www.hi-tier.de mit der Registriernummer und der PIN
- Mit Karte über den LKV